

Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sind danach also so zu gestalten, daß Sicherheit und Erschwernisfreiheit ohne die Anwendung zusätzlicher Schutzmaßnahmen bzw. den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln mit möglichst umfassender und zwangsläufiger Wirkung gewährleistet sind.

Der durch § 3 ASVO inhaltlich näher bestimmte Begriff „geforderte Arbeitssicherheit“ des § 205 AGB ist nicht identisch mit dem Begriff der Schutzgüte nach § 4 Abs. 1 ASVO. Nach dieser Bestimmung liegt Schutzgüte nur vor, wenn die in Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen festgelegten technischen und technologischen Forderungen zur Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen erfüllt sind. (Zur Gewährleistung der Schutzgüte vgl. H. Pompoes in NJ 1980, Heft 5, S. 223). Mit § 1 Abs. 1 der 3. DB zur ASVO — Schutzgüte — vom 24. Januar 1980 (GBl. I Nr. 6 S. 45) wird verdeutlicht, daß die technischen und technologischen Forderungen für die Schutzgüte nach § 4 ASVO die gleichen sind wie diejenigen, die in § 3 Abs. 1 und 2 ASVO genannt werden. Mit der Bindung der Schutzgüte an die Festlegungen des § 3 Abs. 1 und 2 ASVO wird ihre Stellung im Rahmen der geforderten Arbeitssicherheit der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten deutlich. Schutzgüte verkörpert somit die höchste Form der Arbeitssicherheit, denn diese gewährleistet den Schutz vor arbeitsbedingten Gefährdungen z. B. auch durch den Einsatz von Körperschutzmitteln oder die Anwendung spezieller Verhaltensregeln (§ 3 Abs. 3 ASVO), wenn in Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen aus objektiven Gründen keine höheren Forderungen gestellt werden konnten.

Werden Abweichungen von Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes (z. B. DDR-Standards oder ASAO) auf der Grundlage von Sonderregelungen bzw. Ausnahmegenehmigungen zugelassen, kann grundsätzlich keine Schutzgüte erteilt werden, es sei denn, die Sonderregelung oder Ausnahmegenehmigung stellt Anforderungen, die § 3 Abs. 1 und 2 ASVO entsprechen. Das müßte selbstverständlich im GAB-Nachweis ausdrücklich ausgewiesen sein.

Mit der gesetzlichen Festlegung des umfassenden Begriffs der Arbeitssicherheit und der Einschränkung des Begriffs der Schutzgüte auf die in § 3 Abs. 1 und 2 ASVO bezeichneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit wird die Verantwortung der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter für die Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in keiner Weise abgeschwächt. Die Leiter haben für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Werk tätigen in ihrem Verantwortungsbereich alle objektiv vorhandenen technischen und ökonomischen Möglichkeiten zu nutzen, um die Voraussetzungen für eine hohe Arbeitssicherheit zu schaffen.

Dr. H. P.

*Hat das Gericht auch dann über die Kosten eines Zivil- bzw. Familienverfahrens zu entscheiden, wenn die Klage vor ihrer Zustellung an den Verklagten zurückgenommen wurde?*

In Zivil- und Familienrechtssachen wird das gerichtliche Verfahren in der Regel durch die Einreichung einer Klage beim Kreisgericht eingeleitet (vgl. §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 ZPO). Somit ist das gerichtliche Verfahren bereits zum Zeitpunkt des Eingangs der Klage — und nicht etwa erst mit ihrer Zustellung an den Verklagten — beim Gericht anhängig (vgl. dazu Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 155).

Bei Beendigung des Verfahrens hat das Gericht über die Kosten zu entscheiden (§ 173 Abs. 1 ZPO). Wird in einer Zivil- oder Familienrechtssache die Klage zurückgenommen, bevor diese dem Verklagten zugestellt worden war, wird das Verfahren gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch Verfügung des Vorsitzenden eingestellt. Auch

in einem solchen Fall der Einstellung des Verfahrens ist gemäß § 175 Abs. 1 ZPO über die entstandenen Kosten zu entscheiden. Diese Entscheidung ergeht durch Beschluß, der in der Regel ohne mündliche Verhandlung vom Vorsitzenden allein erlassen wird (§§ 173 Abs. 1 Satz 2, 84 Satz 2 ZPO, § 25 Abs. 2 Satz 4 VVG).

Eine Kostenentscheidung ist jedoch dann entbehrlich, wenn Gerichtskosten oder außergerichtliche Kosten überhaupt nicht entstanden sind. Das dient der rationellen Gestaltung des Verfahrens.

So wird dann, wenn eine Klage vor der Zustellung an den Verklagten — und damit zugleich vor Beginn der mündlichen Verhandlung — zurückgenommen wurde, gemäß § 166 Abs. 2 Satz 1 ZPO keine Gerichtsgebühr erhoben. War eine vor ihrer Zustellung zurückgenommene Klage vom Kläger selbst verfaßt oder von der Rechtsantragstelle des Kreisgerichts aufgenommen worden, so sind in der Regel auch keine außergerichtlichen Kosten entstanden. Deshalb braucht in einem solchen Fall keine Kostenentscheidung erlassen zu werden.

War die Klage durch einen Rechtsanwalt eingereicht worden, dann ist jedoch auch dann, wenn die Klage vor ihrer Zustellung an den Verklagten zurückgenommen wurde, bereits die Prozeßgebühr gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 1 RAGO entstanden. Aber auch in einem solchen Fall kann auf den Erlaß einer Kostenentscheidung verzichtet werden, wobei von folgendem auszugehen ist:

Grundsätzlich sind bei Rücknahme einer Klage die Kosten des Verfahrens vom Kläger zu tragen (§ 175 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Will der Rechtsanwalt die Prozeßgebühr gegen den von ihm vertretenen Kläger geltend machen, so kann er beim Kreisgericht die Kostenfestsetzung gegen seinen Mandanten gemäß § 180 ZPO, § 86 a RAGO beantragen. Dazu bedarf es nach Klagerücknahme — also nach Beendigung des Verfahrens — keiner gerichtlichen Kostenentscheidung (vgl. § 86 a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 85 RAGO). Die Kostenfestsetzung des Rechtsanwalts gegen den eigenen Mandanten hat ihre Grundlage nicht in einer Kostenentscheidung des Gerichts, sondern in dem zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten geschlossenen Dienstleistungsvertrag (vgl. §§ 197 ff., insb. § 198 Abs. 2 ZGB), also im materiellen Recht.

Wird allerdings nach Rücknahme der Klage von einer Prozeßpartei bzw. von deren Prozeßbevollmächtigten der Erlaß einer Kostenentscheidung beantragt, so ist stets davon auszugehen, daß ein berechtigtes Interesse an einer solchen Entscheidung besteht, und das Gericht hat über die Kosten durch Beschluß zu befinden.

Beim Vorliegen der in § 175 Abs. 1 Satz 2 ZPO genannten Voraussetzungen (Auferlegung der Kosten auf den Verklagten bei Rücknahme der Klage, weil dieser Anlaß zur Klage gegeben hat bzw. weil die Umstände dies rechtfertigen) können auch dann, wenn die Klage vor ihrer Zustellung an den Verklagten zurückgenommen wurde, die Kosten des Verfahrens dem Verklagten auferlegt werden. Dies wird insbesondere dann notwendig sein, wenn der Verklagte eine berechtigte Forderung des Klägers nach Ablauf der in einem Mahnschreiben des Klägers gesetzten Frist und nach Einreichung der Klage beglichen hat.

Beabsichtigt das Gericht, die Kosten des Verfahrens dem Verklagten aufzuerlegen, so ist diesem die Klage und der diesbezügliche Antrag des Klägers vorher zur Stellungnahme zuzustellen.

Eine mündliche Verhandlung lediglich zur Vorbereitung der Kostenentscheidung nach § 175 Abs. 1 ZPO ist gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen und daher in der Regel auch nicht durchzuführen. Kann das Gericht auf Grund der schriftlichen Äußerungen der Prozeßparteien nicht eindeutig klären, ob bestimmte Umstände es rechtfertigen, die Kosten des Rechtsstreits ganz oder teilweise dem Verklagten aufzuerlegen, werden grundsätzlich die gesamten Kosten des Verfahrens gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 ZPO dem Kläger aufzuerlegen sein.

G.J.